

§ 4 KWahlGV (Brandenburg) — Genehmigung der Verwendung von Stimmzählgeräten

Kommunalwahlgeräteverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Verwendung zugelassener Stimmzählgeräte

bedarf vor jeder Wahl der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die

Genehmigung kann einzelnen Wahlbehörden oder allgemein erteilt werden. Sie

gilt auch für Nachwahlen, Wiederholungswahlen, Stichwahlen und

Nachholungswahlen. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen

verbunden werden.

(2) In Wahlbezirken, in denen der betreffende Wahlvorstand

zusätzlich das Ergebnis der Briefwahl ermittelt, dürfen keine

Stimmzählgeräte verwendet werden.

(3) Wird die Genehmigung allgemein erteilt, ist sie im

Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

Zitiervorschlag: § 4 KWahlGV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KWahlGV/4>